

Stadtverwaltung Oberwiesenthal
Sachgebiet Recht, Ordnung, Sicherheit
Markt 8
09484 Kurort Oberwiesenthal

**Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 StVO
(Straßenverkehrsordnung) einschließlich der erforderlichen Sondernutzung
nach § 46 StVO, Abs. 1**

Antragsteller:

.....
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, HNR)

.....
verantwortlicher Bauleiter für die Baustelle (Name, Anschrift, Telefon einschl. Vorwahl)

.....
erreichbar Tag: Nacht:
Beauftragter für Störungsbeseitigung im Falle des Nichtfunktionierens einer
Lichtsignalanlage (Name, Anschrift, Telefon einschl. Vorwahl)

.....
Bezeichnung der Straße:

.....
Ort der Sperrung:
(auch bei km/von km-km/bei HNR/von Haus-Nr. - bis Haus-Nr.in)

.....
Dauer der Sperrung: von längstens bis:
(bis zur Beendigung der Bauarbeiten)

innerhalb / außerhalb geschlossener Ortschaften *)

Queraufgrabung / Längsaufgrabung *)

Durchgangsstraße / Anliegerstraße *)

Länge der Baustelle:

.....
Grund der Sperrung:

Umfang der Sperrung: geringe Einengung / halbseitig / Vollsperrung / teilweise Gehweg /
Vollsperrung Gehweg *)

Restbreite der nicht beeinträchtigten Verkehrsfläche: im Bereich des Gehweges m
am Fahrbahnrandm (mind. 5,50 m)
halbseitigm (mind. 3,00 m)

Umleitung: erforderlich / nicht erforderlich

***) zutreffendes bitte unterstreichen !**

b.w.!

Umleitungsstrecke wird wie folgt beantragt:

Anliegerverkehr ist zugelassen bis:

Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage: ja / nein *)

Es wird hiermit versichert, dass der Antragssteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und -einrichtungen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Lichtsignalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Mit dem Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen sind die bauausführende Firma sowie die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung verantwortlich, die Bürger rechtzeitig über die bevorstehende Baumaßnahme zu informieren und gegebenenfalls Schritte einzuleiten, um eine ordnungsgemäße Ein- und Ausfahrt des Anliegerverkehrs zu den einzelnen Grundstücken, dazu gehört auch der Fußgängerverkehr, sicherzustellen. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch die Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast sowie gegenüber der Erlaubnis- bzw. Genehmigungsbehörde (einschl. anderer beteiligter Behörden) in vollem Umfang übernommen.

.....
Ort / Datum

.....
Stempel, Unterschrift d. Antragsteller

Hinweis:

1. Eine Antragsbearbeitung ist nur möglich, wenn die Angaben vollständig und ordnungsgemäß sind.
2. Der nach § 45 StVO notwendige Verkehrszeichenplan muss als Anlage beigefügt werden. Fehlt ein solcher Plan, kann keine Anordnung oder Zustimmung erteilt werden.
3. Anträge sollen mindestens 14 Tage vor Baubeginn gestellt werden, damit das erforderliche Verfahren (Anhörung des Trägers der Straßenbaulast und der Polizei sowie Vornahme eines Ortstermines) rechtzeitig oder ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
4. Im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs wird bei Baubeginn vor der verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadtverwaltung der Bau eingestellt und der Verantwortliche zur Anzeige gebracht.